



Referenz-Nr.: ID BD00158695 / Archiv G 5 c / GWR c 14-1 / GWV 2021-0266

Kontakt: Annette Jenny Kümin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Quellfassung Weissenbach. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Mettmenstetten
Betroffene/r	Gemeinderat Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten Gemeinderat Knonau, Stampfistrasse 1, 8934 Knonau
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan Quellfassung Weissenbach 1:1000 vom 10. März 2021 - Schutzzonenreglement Quellfassung Weissenbach (GWR c 14-1) vom 10. März 2021 - Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Mettmenstetten vom 5. Oktober 2021
Massgebende Unterlagen	- Hydrogeologischer Bericht «Quellfassung Weissenbach (GWR c 14-1), Mettmenstetten/ZH – Überprüfung und Anpassung der Schutzzonen» (Nr. 181719) der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 15. Dezember 2020
Beurteilung	Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2021 reichte die Hetzer, Jäckli und Partner AG, Uster, namens der Gemeinde Knonau die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Weissenbach (Grundwasserrecht/GWR c 14-1), welche auf dem Gemeindegebiet von Mettmenstetten liegen, zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 492/1980 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Weissenbach genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Knonau erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 181719) vom 15. Dezember 2020 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 16. Februar 2021 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 5. Oktober 2021 hob der Gemeinderat Mettmenstetten den alten Festsetzungsbeschluss vom 21. August 1979 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassung Weissenbach gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Mettmenstetten.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 492/1980 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Weissenbach (GWR c 14-1) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Mettmenstetten vom 5. Oktober 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Weissenbach (GWR c 14-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Mettmenstetten wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Weissenbach zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Weissenbach (Grundwasserrecht c 14-1)

Mettmenstetten. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2021-0266 vom 18. November 2021 die mit Beschluss des Gemeinderates Mettmenstetten vom 5. Oktober 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Weissenbach und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Mettmenstetten wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Mettmenstetten wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Mettmenstetten wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Das Ingenieurbüro Wälter Willa, Affoltern am Albis, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Mettmenstetten nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter und Pächterinnen, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Knonau, Stampfstrasse 1, 8934 Knonau

Staatsgebühr:	Fr.	919.10 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	1039.10

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Affoltern, Bahnhofplatz 9, 8910 Affoltern am Albis), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Knonau, Stampfstrasse 1, 8934 Knonau, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Wasserversorgung Knonau, Stampfstrasse 1, 8934 Knonau, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Mettmenstetten vom 5. Oktober 2021
- Hetzer Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Altlasten, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:

M Ghelfi

Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **18. Nov. 2021**

Inkrafttreten
Datum: 28. Jan. 2022



Gemeinderat

Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten
www.mettmenstetten.ch

Kontakt:
Michael Schuler
+41 44 767 90 28
gemeinde@mettmenstetten.ch

Geschäft: Grundwasserschutzzone Weissenbach, Festsetzung

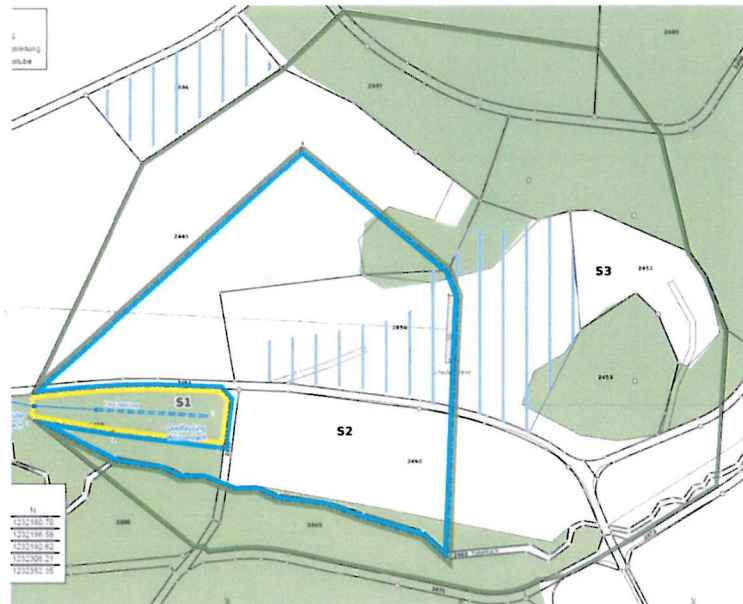
Beschlusnummer: 2021-79
Archivnummer: 7.4.1 Gewässerschutz

Beschluss vom 5. Oktober 2021

Sachverhalt

Das Wasser der Quelfassung Weissenbach (GWR c 14-1) speist das Trinkwasser der Gemeinde Knonau. Ein geringer Anteil des Wassers wird zudem in das Trinkwassernetz der Gemeinde Maschwanden eingespeist. Aus diesem Grund besteht für die Quelle eine Schutzzonenpflicht. Ende der 1970er Jahre wurde für die Quelle eine Schutzzone ausgeschieden, die Festsetzung der Schutzzone erfolgt im Jahr 1980. Die bestehenden Schutzzonen entsprechen aufgrund ihres Alters nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen.

Im hydrogeologischen Bericht (Nr. 181'719) der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 15. Dezember 2020 sind die Anlage der Quelfassung Weissenbach und der Markierversuch im Tobelbach umschrieben und die Schutzzonendimensionierungen sind hergeleitet und dargestellt.



Die Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 (siehe Bild) wurde überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Mit Schreiben vom 20. Januar 2021 reichten die Hetzer, Jäckli und Partner AG, Uster, die überarbeiteten Schutzzonenakten zur Vorprüfung ein.

Erwägungen

Der von der Schutzzonenfestlegung direkt betroffene Grundeigentümer ist von der Gemeinde Knonau über die Auswirkungen der Schutzzonenfestlegung orientiert worden. Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 492/1980 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Weissenbach (Grundwasserrecht c 14-1) genehmigt.

Das Schutzzonenreglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- » Zone S1 Fassungsbereich
- » Zone S2 Engere Schutzzone
- » Zone S3 Weitere Schutzzone

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der Zone S2 soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich, hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Für die Festsetzung und die öffentlich Bekanntmachung ist der Gemeinderat Mettmenstetten zuständig

Beschluss

1. Der Gemeinderatsbeschluss vom 21. August 1979, Schutzzonenfestlegung Weissenbach, wird aufgehoben.
2. In Anwendung von § 7 lit. B sowie § 35 ff des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 wird die Schutzzonenfestlegung um die Quellfassung Weissenbach (Plan Nr. 39.Met.016 V1, Ingenieurbüro GPW, Ruth Prevedoni, Affoltern am Albis, 10. März 2021 samt entsprechendem Schutzzonenreglement) gutgeheissen.
3. Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan werden der Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Sektion Gewässerschutz zur Genehmigung eingereicht.
4. Gleichzeitig mit der öffentlichen Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich / Anzeiger aus dem Bezirk Affolter werden die Pläne und das Reglement auf der Gemeindeverwaltung Mettmenstetten zur Einsichtnahme aufgelegt.
5. Gegen diesen Beschluss bzw. die Festsetzung der Schutzzonen und den Erlass des Reglements, kann innert 30 Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, 8910 Affoltern am Albis schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und somit möglich beizulegen.
6. Allfällige Entschädigungsforderungen (§ 183 ter, Abs. 1 EG ZGB) aus der Festsetzung der Schutzzonen und den erlassenen Nutzungsbeschränkungen aus dem Schutzzonenreglement sind innert 10 Jahre nach Inkraftsetzung der Schutzzonen beim Gemeinderat zur Weiterleitung an die Quellberechtigten einzureichen.
7. Allfällige Drittkosten, die der Gemeinde Mettmenstetten aufgrund der Festsetzung der Grundwasserschutzzone entstehen, werden in Absprache der Gemeinde Knonau weiterverrechnet.

8. Mitteilung an:

- » Baudirektion Kanton Zürich, Amt AWEL, Sektion Gewässerschutz, Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
- » Hetzer, Jäckli und Partner AG, Andri Walther, Turbinenweg 5
- » GPW, Ruth Prevedoni, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis
- » Gemeinderat Knonau, Stampfistrasse 1, 8934 Knonau
- » Matthias Frischknecht, Aspli 1, 8932 Mettmenstetten
- » Schützenverein Dachlissen-Mettmenstetten, Bruno Sidler, Sunnegg 1, 8932 Mettmenstetten
- » Flurgenossenschaft Mettmenstetten, Hanspeter Kern, 8932 Mettmenstetten
- » Andreas Mohni, Baaregg 35, 8934 Knonau
- » Susanna Kries-Vogel, Gröbenbachstrasse 36, 82194 Gröbenzell DE
- » Stadt Zürich, Abteilung Liegenschaften, Morgartenstrasse 29, 8004 Zürich
- » Kanton Zürich, Tiefbauamt, Walchenplatz 2, 8090 Zürich
- » Alfred Anton Steiner, Weidstrasse 4, 8926 Hauptikon
- » Verena Steiner-Schnäppi, Weidstrasse 4, 8926 Hauptikon

René Kälin
Gemeindepräsident



Oliver Bär
Geschäftsführer





Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,
28. Jan. 2022

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 10.12.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 10.12.2024
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000001214

Publizierende Stelle

Gemeinde Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Wissenbach (Grundwasserrecht c 14-1), Festsetzung

Betrifft: 8932 Mettmenstetten

Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Mettmenstetten. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2021-0266 vom 18. November 2021 die mit Beschluss des Gemeinderates Mettmenstetten vom 5. Oktober 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Wissenbach und das entsprechende Reglement genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 10. Dezember 2021 bis 10. Januar 2022 auf der Gemeindeganzlei Mettmenstetten, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten, eingesehen werden.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 10.01.2022

Kontaktstelle:

Gemeinde Mettmenstetten Albisstrasse 2 8932 Mettmenstetten